

DMSB-Berg-Reglement
(Stand 01.11.2007)

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Klasseneinteilung und Zusammenlegung
- Art. 2 *Mannschaftsnennung*
- Art. 3 Fahrerbesprechung
- Art. 4 Training
- Art. 5 Startaufstellung und Start
- Art. 6 Startverzögerung
- Art. 7 Signalgebung
- Art. 8 S - Fahrzeuge
- Art. 9 Fahrvorschriften und Verhaltensregeln
- Art. 10 Abbruch eines Wertungslaufes oder eines Rennens
- Art. 11 Beendigung des Trainings und Rennens
- Art. 12 Parc-fermé
- Art. 13 Entfernen der Startnummern, Verlassen des Fahrerlagers
- Art. 14 Platzierung
- Art. 15 Siegerehrung
- Art. 16 Wertungsstrafen

Vom DMSB genehmigte Bergrennen werden nach dem DMSB-Veranstaltungsreglement, dem DMSB-Berg-Reglement und den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen durchgeführt. Für DMSB-Prädikate gelten zusätzlich die Allgemeinen DMSB-Prädikatsausschreibungsbestimmungen und die besonderen Bestimmungen des jeweiligen Prädikates.

Art. 1 Klasseneinteilung und Zusammenlegung

1. Die Klasseneinteilungen haben gem. den DMSB-Berg-Prädikats-Bestimmungen zu erfolgen.
2. Ein Fahrer und/ oder ein Fahrzeug kann nur in einer Gruppe/Klasse starten.
3. Falls in einer ausgeschriebenen Klasse bei Nennungsschluss weniger als drei Fahrzeuge genannt sind, ist der Veranstalter verpflichtet, diese Klasse mit der – bei Nichterreichen der Mindestzahl auch den nächsthöheren der gleichen Gruppe zusammenzulegen.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nach, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.

4. Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Die Wertung für DMSB-Berg-Prädikate erfolgt nach den Allgemeinen DMSB-Prädikats-Ausschreibungsbestimmungen und den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Prädikates.
5. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht möglich.

Art. 2 Mannschaftswertung

1. *Eine Mannschaft, bestehend aus drei bis fünf Fahrern. Die Mannschaftsnennung muss schriftlich bis spätestens 60 Minuten vor Beginn des ersten Wertungslaufes bei der Rennleitung eingegangen sein.*
2. *Ein Fahrer kann nur für eine Mannschaft eine Nennung abgeben.*
3. *Von jeder Mannschaft werden die drei Fahrer mit dem besten Ergebnis in ihrer Klasse gewertet. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft, deren Fahrer im Gesamtklassement am besten platziert ist.*
4. *Der Wertungsausschluss eines Fahrers führt zum Ausschluss der gesamten Mannschaft.*

Art. 3 Fahrerbesprechung

1. Für alle Bergrennveranstaltungen im Rahmen des DMSB ist mindestens eine Fahrerbesprechung obligatorisch. Diese ist vor Beginn des Trainings durchzuführen; Ort und Zeit müssen vom Veranstalter rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Fahrer sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen. Die Teilnahme ist per Unterschrift zu bekräftigen. Das Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen wird mit einer Geldstrafe in Höhe von EUR 100,-- belegt, zu zahlen an den DMSB.
2. *Anstelle der mündlichen Fahrerbesprechung ist auch die Herausgabe einer schriftlichen Fahrerinformation durch den Veranstalter zulässig. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Erhalt der schriftlichen Fahrerinformation bei der Dokumentenabnahme von jedem Fahrer per Unterschrift bekräftigt wird.*
3. *Bei Veranstaltungen mit FIA-Prädikat ist die Fahrerbesprechung durchzuführen bzw. die Fahrerinformation in Deutsch und einer weiteren FIA-Sprache auszuhändigen.*
4. In diesen Besprechungen bzw. Fahrerinformationen sind den Fahrern mindestens folgende organisatorischen Einzelheiten durch den Rennleiter zu erläutern:
 - Besonderheiten der Veranstaltung sowie der zu befahrenden Strecke, ggf. Bremskurven, Schikanen usw.
 - Einrichtung des Vorstarts, Durchführung des Starts
 - Signalgebung
 - Einsatz von -S-Fahrzeugen
 - Abbruch bzw. Wiederaufnahme von Trainings-/Wertungsläufen
 - *Art der Rückführung – insbesondere Art. 9, Abs. 9*
 - Parc-fermé
 - Siegerehrung

Art. 4 Training

1. Der Veranstalter legt den Trainingszeitplan in der Ausschreibung fest.
2. Die Rennstrecke darf nur während der in der Ausschreibung oder später mitgeteilten Trainingszeiten und nur von dem für das Fahrzeug genannten Fahrer zu Übungszwecken befahren werden. Alle Trainingsläufe werden gezeitet. Der Ablauf der Trainingsläufe ist in den besonderen DMSB-Prädikatsbestimmungen geregelt.
3. Soweit in der Veranstaltungsausschreibung nichts abweichend bestimmt ist, werden mindestens zwei Trainingsläufe durchgeführt.
4. Zum Rennen darf grundsätzlich nur zugelassen werden, wer zwei Trainingsläufe absolviert hat. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Rennleiter nach Anhörung der Sportkommissare.
5. Nach dem Training wird eine vorläufige Starterliste veröffentlicht. Die endgültige Starterliste wird spätestens 15 Minuten vor dem Start des 1. Wertungslaufes bekanntgegeben. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt Fahrer nicht starten können, haben sie dies der Rennleitung vorab mitzuteilen und sich abzumelden.

Art. 5 Startaufstellung und Start

1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich mit ihrem Wettbewerbsfahrzeug zu den vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten in der Startaufstellung einzufinden.

Von der Startaufstellung fahren die Teilnehmer einzeln auf Anweisung eines Sachrichters in den Vorstart ein. Im abgesperrten Vorstartbereich müssen sich immer vier Fahrzeuge befinden. Die Teilnehmer müssen rennfertig in den Vorstartbereich einfahren.

2. Der Vorstartbereich befindet sich ca. 50 Meter vor der eigentlichen Startlinie. Er ist deutlich erkennbar beschildert, eine helferfreie Zone und wird von einem oder mehreren Sachrichtern überwacht.
3. Im Vorstart- und Startbereich dürfen an den Fahrzeugen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Motoren der Fahrzeuge müssen in jedem Fall mit Hilfe der eingebauten Anlasser in Gang gesetzt werden. Fremdstarhilfen sind erlaubt, sofern der im Fahrzeug eingebaute Anlasser betätigt wird. Danach stehen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur von Sportwarten angeschoben werden.

Stellt ein Teilnehmer im Vorstartbereich fest, dass an seinem Fahrzeug ein sicherheitsrelevanter und schnell zu behebender Mangel vorliegt, so ist er verpflichtet dies dem Sachrichter mitzuteilen. Dieser wird dann in Absprache mit dem Rennleiter und ggf. einem Technischen Kommissar entscheiden, ob der Mangel im Vorstartbereich behoben werden darf.

4. Die vorgegebene Startreihenfolge gem. den besonderen DMSB-Prädikatsbestimmungen ist bei zu behalten; sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden. Bei Missachtung dieser Vorschrift kann keine Starterlaubnis zum nachfolgenden Wertungslauf gewährt werden.
5. Im Sinne einer zügigen Abwicklung der einzelnen Wertungsläufe ist der Rennleiter berechtigt, Arbeiten im Vorstart- und Startbereich zuzulassen, sofern diese für den einzelnen Fahrer keinen Wettbewerbsvorteil beinhalten.
z.B.: - bei Abbruch und Rückführung innerhalb eines Wertungslaufes
- bei veränderten Witterungsbedingungen, z.B. einsetzender Regen etc.

6. Es ist eine Start- und eine Zeitnahmelinie im Abstand von einem Meter vorhanden. Die Teilnehmer haben sich nach Anweisung des Starters aufzustellen. Der Starter gibt das Startzeichen mittels Flagge oder Ampelanlage. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor im zeitlichen Abstand gem. Streckenabnahmeprotokoll. Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter im Sinne des Reglements.
7. Das Betreten des Vorstart-/ Startbereiches ist nur *autorisierten Personen* erlaubt, die mit einem speziellen Ausweis gekennzeichnet sein müssen. Der Ausweis ist gut sichtbar zu tragen und Kontrolleuren des Veranstalters auf Verlangen vorzuzeigen.
8. *Personen unter 16 Jahren sowie Tieren ist der Aufenthalt im Vorstart-/ Startbereich untersagt.*

Art. 6 Startverzögerung

Bei Bedingungen, die zu einer Startverzögerung führen, sind die Teilnehmer sofort zu informieren. Vom Rennleiter werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Am Start werden die rote Flagge und die Tafel „Startverzögerung“ gezeigt.
- b) Die Fahrzeuge verbleiben auf den eingenommenen Plätzen im Startaufstellungs-/ Vorstart- und Startbereich mit ausgeschaltetem Motor.
- c) Der Startvorgang beginnt nach Feststellung der Dauer der Verzögerung mit dem Zeigen der Minutentafeln (5, 3, 1 Minute/n)
- d) Abhängig von der Dauer der Verzögerung, kann der Rennleiter über eine zusätzliche Rückführung bereits gefahrener Teilnehmer entscheiden.

Art. 7 Signalgebung

1. Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach den Bestimmungen des Anhang H zum Internationalen Sportgesetz organisiert.

Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen.

Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von ihrer Pflicht, sich bei erkennbaren Gefahren so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

2. Die Bedeutung der im Anhang H dargestellten Flaggenzeichen:
Bei der Streckenüberwachung verlassen sich der Rennleiter (Vertreter) sowie die Strecken-/Beobachtungsposten in hohem Maße auf die Auswirkungen aus der Signalgebung, um zur Sicherheit beizutragen und die Einhaltung des Reglements durchzusetzen.

Die Erteilung der Signale erfolgt mittels verschiedenfarbiger Flaggen, die durch Lichtzeichen ergänzt oder unter bestimmten Umständen von ihnen ersetzt werden können.

Flaggen:

Die Mindestgröße für alle Flaggen beträgt 60 x 80 cm. Die rote Flagge und die Zielflagge müssen jedoch mindestens 80 x 100 cm groß sein.

1. Flaggenzeichen zur Verwendung des Rennleiters (Vertreters) an der Startlinie:

a) Nationalflagge

Mit dieser Flagge werden die einzelnen Trainings-/ Wertungsläufe gestartet. Das Signal wird durch Senken der Flagge gegeben.

Wird aus irgendeinem Grunde die Nationalflagge nicht verwendet, so muss die Farbe der Flagge (die zu keiner Verwechslung mit einer anderen festgelegten Flagge führen darf) in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt oder vor Beginn der jeweiligen Trainings-/ Wertungsläufe per Aushang veröffentlicht werden.

b) Rote Flagge

Die rote Flagge wird vom Rennleiter (Vertreter) zur Sperrung der Strecke benutzt (s. Anhang H, Art. 2 (3c).

Diese Flagge wird ebenfalls am Start durch den Rennleiter (Vertreter) bei Unterbrechungen oder Abbruch eines Wertungslaufes gezeigt.

c) Schwarz-weiß karierte Zielflagge

Diese Flagge sollte geschwenkt oder deutlich sichtbar (möglichst links und rechts der Strecke) befestigt und gezeigt werden. Sie markiert die Ziellinie, also das Ende eines Trainings- oder Wertungslaufes.

d) Grüne Flagge

Nach Ende eines Veranstaltungstags befährt der Rennleiter die Rennstrecke mit gezeigter grüner Flagge. Die Rennstrecke ist geöffnet.

2. Flaggenzeichen zur Verwendung der Beobachtungsposten:

a) Rote Flagge

Diese wird auf Anweisung des Rennleiters geschwenkt gezeigt. Im Übrigen entscheidet der Leiter des jeweiligen Postens vor Ort über den Einsatz (auch geschwenkt!). Der Einsatz erfolgt vom Ort des Geschehens immer bergabwärts Richtung Start. Hierdurch werden die Fahrer aufgefordert, ihr Fahrzeug auf kürzestem Weg am Rand der Strecke abzustellen.

b) Gelbe Flagge

Diese zeigt eine Gefahr an, die den Fahrern auf zwei Arten mit folgenden Bedeutungen gezeigt wird:

- Eine Flagge geschwenkt:
Geschwindigkeit verringern; „seien Sie bereit, die Richtung zu wechseln oder Anzuhalten“
- Zwei Flaggen geschwenkt:
Geschwindigkeit verringern; „seien Sie bereit, die Richtung zu wechseln oder anzuhalten“. Es besteht eine Gefahrensituation, durch die die Strecke vollständig oder teilweise blockiert ist.

Gelbe Flaggen werden normalerweise nur bei dem Posten gezeigt, der sich direkt vor der Gefahrenstelle befindet.

Aus Gründen, die im Streckenverlauf liegen können, kann der Rennleiter anordnen, dass sie an mehr als einem dem Zwischenfall vorangehenden Posten gezeigt werden. In jedem Fall besteht zwischen der ersten gelben Flagge und dem Zwischenfall bzw. der Grünen Flagge danach Überholverbot.

c) Gelbe Flagge mit roten Streifen

Diese Flagge wird verwendet um Fahrer darüber zu informieren, dass sich die Haftungseigenschaften durch Öl oder Wasser auf der Strecke im Abschnitt nach der Flagge verschlechtert haben.

d) Hellblaue Flagge

Diese Flagge wird geschwenkt gezeigt und bedeutet für den Fahrer, dass ein schnelleres Fahrzeug zum Überholen ansetzt. Dem hinterherfahrenden Fahrzeug muss das Überholen ermöglicht werden.

e) Weiße Flagge

Diese Flagge wird geschwenkt gezeigt. Hierdurch wird der Teilnehmer darauf aufmerksam gemacht, dass sich in dem entsprechenden Abschnitt der Strecke ein wesentlich langsames Fahrzeug befindet.

f) Grüne Flagge

Diese wird verwendet um anzuzeigen, dass die Strecke wieder frei ist.

Der Veranstalter muss in der Ausschreibung festlegen, inwieweit rote und gelbe oder nur rote Flaggen verwendet werden.

Die Ausschreibung informiert ferner darüber, ob sich an der Rennstrecke rote Signalleuchten (Blinkleuchten) befinden. Diese werden bei Abbruch eines Trainings-/ Wertungslaufes eingeschaltet und haben für den Fahrer die gleiche Bedeutung wie die rote Flagge.

Art. 8 Sicherheitsfahrzeuge

Zur Unterstützung bei der Bewältigung der hohen Sicherheitsanforderungen und des schnellen Rettungseinsatzes hat der Veranstalter grundsätzlich DMSB-S-Fahrzeuge gemäß Abnahmeprotokoll einzusetzen. Diese/s Fahrzeug/e ist/sind entlang der Rennstrecke nach optimalen Einsatzkriterien und entsprechend der Festlegung im Streckenprotokoll aufzustellen. Es/sie wird/ werden nach vom Rennleiter zu treffenden Entscheidungen eingesetzt.

Art. 9 Fahrvorschriften und Verhaltensregeln

1. Die Fahrer können grundsätzlich die Fahrbahn der Rennstrecke in ihrer gesamten Breite in Anspruch nehmen. Wenn sich jedoch dem Vorausfahrenden ein Fahrzeug nähert, das dauernd oder zeitweilig schneller ist, hat der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs dem anderen sofort Platz zu machen. Er hat nach links oder rechts auszuweichen und ist gehalten, wenn notwendig, die Ideallinie freizugeben. Der Fahrer hat darauf zu achten, dass der Überholende ohne jede Behinderung vorbeifahren kann.
2. Während des Einsatzes von Rettungs- und Sicherheitsfahrzeugen ist besonders umsichtig und vorsichtig zu fahren, ihnen ist in jedem Falle Platz zu machen.
3. Fahrer, die auf der Strecke zum Halten kommen, müssen ihr Fahrzeug schnellstmöglich und mit größter Vorsicht am Rand der Rennstrecke abstellen.
4. Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung oder rückwärts zu bewegen, es sei denn bei gegenteiliger Anweisung des Rennleiters über den Sportwart vor Ort.
5. Liegegebliebene Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung des Rennleiters über den Sportwart vor Ort in das Fahrerlager abgeschleppt werden. Das Schieben von Fahrzeugen durch den Teilnehmer ist außer bei gegenteiliger Anweisung des Rennleiters über den Sportwart vor Ort untersagt. Dem Fahrer darf nur von Sportwarten geholfen werden.

6. Reparaturen während des Trainings oder Rennens dürfen nur abseits der Rennstrecke, nur vom Fahrer des betreffenden Fahrzeuges und nur unter Verwendung der im Fahrzeug befindlichen Werkzeuge und Ersatzteile ausgeführt werden. Helfer dürfen nur im Fahrerlager, in der Startaufstellung und eingeschränkt im Vorstart-/ Startbereich an den Fahrzeugen tätig werden. Die Inanspruchnahme oder Duldung fremder Hilfe durch Sportwarte der Streckensicherung ist von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie aus Sicherheitsgründen dringend geboten ist.
7. Das Mitführen von Reservebehältern im Wettbewerbsfahrzeug ist verboten.
8. Bei der Hin- oder Rückführung zum Start über die Rennstrecke sind folgende Sicherheitsauflagen durch die Teilnehmer zu erfüllen:
 - a.) Tourenwagen (geschlossene Fahrzeuge), Gurte angelegt und geschlossen.
 - b.) Rennsportfahrzeuge (offene Fahrzeuge), Gurte angelegt und geschlossen, sowie Helmtragepflicht.
 - c.) Die Mitnahme weiterer Personen im Rennfahrzeug ist untersagt.

Bei Nichtbefolgen dieser Bestimmungen können durch die Sportkommissare Strafen verhängt werden.

9. In den Ausschreibungen können weitere besondere Fahrvorschriften und Verhaltensregeln festgelegt werden, z.B. dass für das Fahren in dem für den öffentlichen Verkehr gesperrten Veranstaltungsgelände für alle motorisierte Fahrzeuge Schritttempo zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 10 Abbruch oder Unterbrechung eines Wertungslaufes oder des Rennens

1. Ein Wertungslauf oder das Rennen kann durch Zeigen der roten Flagge vom Rennleiter an der Startlinie unter- bzw. abgebrochen werden.
2. Sollte der Abbruch eines Wertungslaufes infolge Blockierens der Strecke oder aus anderen Gründen notwendig sein, zeigen die Streckenposten vom Unfallort an streckenabwärts die rote Flagge, ggf. werden die roten Ampeln eingeschaltet. Bei dieser Zeichengebung haben die Teilnehmer ihre Fahrzeuge unverzüglich am Fahrbahnrand anzuhalten bis weitere Weisung erfolgt.
3. Den Teilnehmern, die vom Abbruch betroffen sind, kann auf Entscheidung des Rennleiters eine Wiederholung des Wertungslaufes gestattet werden. Diese Teilnehmer dürfen im Vorstart unter Kontrolle eines Technischen Kommissars nachtanken und evtl. Technische Schäden reparieren, die diese/r Teilnehmer nach der Rot-Unterbrechung erlitten haben/hat.

Art. 11 Beendigung des Trainings und Rennens

1. Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit Überfahren der Ziellinie oder Abwinken mit der Zielflagge ist der jeweilige Lauf beendet.
2. Unmittelbar nach der Zieldurchfahrt ist die Geschwindigkeit drastisch zu verringern und das Fahrzeug auf einem von Ordnern zugewiesenen Platz abzustellen. Die Rückführung der Fahrzeuge zum Fahrerlager erfolgt auf Weisung des Rennleiters.

Art. 12 Parc-fermé

Nach dem Ende des Rennens unterliegen alle in Wertung befindlichen Fahrzeuge bis zum Ende der Protestfrist den Parc-fermé-Bestimmungen. Während dieser Zeit dürfen an den Fahrzeugen keinerlei Arbeiten vorgenommen werden.

1. Der Veranstalter hat Örtlichkeiten auszuweisen, zu denen er oder die Sportkommissare Fahrzeuge verbringen lassen können. Für alle anderen Fahrzeuge gilt das Veranstaltungsgelände als Parc-fermé.
2. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des Rennens im Parc-fermé abzustellen. Sie dürfen erst nach Freigabe durch den Rennleiter daraus entfernt werden.
3. Nach dem Rennen und bis zur Aufhebung des Parc-fermé dürfen abgestellte Fahrzeuge nur noch von Beauftragten des Veranstalters berührt werden.
4. Die nicht im ausgewiesenen Parc-fermé abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Protestfrist im Fahrerlager für Nachuntersuchungen bereitstehen. Über die Freigabe dieser Fahrzeuge entscheidet ebenfalls der Rennleiter.

Art. 13 Entfernen der Startnummer, Verlassen des Fahrerlagers

1. Die Teilnehmer haben an Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die Startnummern nach Verlassen der Veranstaltung vollständig zu verdecken oder zu entfernen.
2. Will ein Teilnehmer vor Aushang des endgültigen Ergebnisses seines Rennens die Veranstaltung verlassen, so hat er sich bei der Rennleitung abzumelden.

Art. 14 Platzierung

Sieger ist der Fahrer, der die vorgeschriebene Gesamtdistanz in der kürzesten Gesamtzeit zurückgelegt hat.

Bei ex-aequo wird die schnellste Zeit im ersten Wertungslauf zur Ermittlung des Gesamtergebnisses herangezogen.

Art. 15 Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil einer Veranstaltung. Die zu ehrenden Teilnehmer sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen.

Die Veranstalter sind angehalten, zeitnah nach Ablauf der Protestfristen die Siegerehrungen durchzuführen.

Art. 16 Wertungsstrafen

Im Veranstaltungsreglement sind Tatbestände, die die Nichtwertung zur Folge haben, aufgeführt. Weitere zu einer Wertungsstrafe der Nichtwertung führende Tatbestände sind:

- Teilnahme am Rennen ohne Erfüllung der Qualifikationsbedingungen.
- Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung.

Der Veranstalter kann mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung weitere Tatbestände für Wertungsstrafen festlegen.